

VERWALTUNGSGERICHT DES KANTONS FREIBURG

III. VERWALTUNGSGERICHTSHOF

Entscheid vom 19. Dezember 2006

In der Beschwerdesache
(3A 06 116)

X.

Beschwerdeführer,

gegen

1. den **Oberamtmann des Saanebezirks**, Reichengasse 51, Postfach 96, 1702 Freiburg,
2. den **Gemeinderat der Stadt Freiburg**, Rathausplatz 3, 1700 Freiburg,
3. das **Belluard Bollwerk International**, Postfach 214, 1701 Freiburg,

Beschwerdegegner,

betreffend

Immissionen (Musikveranstaltungen)
(Verfügung des Oberamtmannes vom 28. Juni 2006)

hat sich ergeben:

- A. Mit Verfügung vom 25. April 2006 erteilte der Gemeinderat der Stadt Freiburg der Organisation "Belluard Bollwerk International" (nachfolgend: das BBI) die Genehmigung, vom 24. Juni bis 8. Juli 2006 im Bollwerk, das sich im Altquar-

tiert befindet, verschiedene kulturelle Veranstaltungen durchzuführen. Auf dem Programm standen 23 Produktionen, darunter Theater, Konzerte, Filme und geladen waren Künstler aus der Schweiz und dem Ausland. Die Spielzeiten für die 12 Musikveranstaltungen wurden von 10.00 Uhr bis Mitternacht festgesetzt. Danach war das Spielen von Hintergrund-/Stimmungsmusik ("Musique d'ambiance") gestattet und zwar an drei Abenden bis 00.30 Uhr und an zwei Abenden bis 01.30 Uhr. Weiter ordnete der Gemeinderat an, dass gestützt auf Art. 3 der Verordnung vom 24. Januar 1996 über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (Schall- und Laserverordnung, SLV, SR 814.49) die von der Veranstaltung erzeugten Immissionen den über 60 Minuten gemittelten Pegel L_{Aeq} von 93 dB nicht übersteigen durfte.

Gegen diesen im Amtsblatt veröffentlichten Entscheid beschwerte sich X. Der Oberamtmann des Saanebezirks wies die Beschwerde am 28. Juni 2006 ab, ergänzte die Bewilligung des Gemeinderats aber insofern, als die Hintergrund-/Stimmungsmusik 85 dB(A) Kurzzeit-Leq (10 Sek.) nicht überschreiten durfte.

- B. X. erhob am 27. Juli 2006 Beschwerde an das Verwaltungsgericht und beantragte,
1. den Entscheid des Oberamtmanes vom 28. Juni 2006 aufzuheben;
 2. dass in Zukunft die Ausschreibung von öffentlichen Anlässen und Veranstaltungen im Amtsblatt so terminiert werde, dass allfällige Einsprachen vor der Durchführung behandelt und allfällige Änderungen im Programm vorgenommen werden können;
 3. dass im Rahmen des Bewilligungs- und des Einspracheverfahrens das genaue Programm der Veranstaltungen (Anfangs- und Schlusszeiten, Natur der Aufführung, zu erwartende Lautstärke usw.) vorgelegt werde, ansonsten keine Bewilligung erteilt werden dürfe;
 4. dass die Veranstaltungen im Bollwerk nicht mehr als Einzelfälle geprüft und bewilligt werden dürften, sondern der Gemeinderat eine ganzheitliche Sichtweise einnehmen müsse. Konkret: Die Veranstaltungen im Altquartier müssten begrenzt werden und zwar sowohl zeitlich als auch anzahlmässig. Zwischen Montag bis Donnerstag dürften die Aufführungen bis 22.00 Uhr dauern; diese Zeiten gelten auch für die "Diffusion de la musique d'ambiance". An Frei- und Samstagen sei eine Bewilligung bis 24.00 Uhr zu erteilen. An Sonntagen werde zwischen 00.00 Uhr und 24.00 Uhr keine Bewilligung für Aufführungen vergeben. Pro Monat dürfe maximal ein Wochenende (Freitag/Samstag) mit Aufführungen bis 24.00 Uhr belegt werden. Die Ruhezeiten über Mittag seien einzuhalten und dürften nicht ausser Kraft gesetzt werden;

5. dass ein Schalter zur Unterbrechung des Stromnetzes installiert werde, damit die Polizei bei allfälligen nächtlichen Ausschweifungen reagieren könne;
6. dass, analog zu den Organisatoren der "Jazz-Parade Freiburg", die Organisatoren des BBI verpflichtet werden, die Kontrolle der sonoren Emissionen zu erleichtern. Die Überprüfung des sonoren Niveaus sei jederzeit und für jede Veranstaltung online möglich. Im Weiteren seien Unterbrecher zu installieren, die sich bei einer Überschreitung der festgesetzten Werte automatisch aktivieren.

Auf die Begründung dieser Begehren wird in den nachfolgenden Erwägungen eingetreten.

Der Oberamtmann und die Gemeinde Freiburg schliessen auf Abweisung der Beschwerde.

Das BBI liess sich nicht vernehmen.

Der III. Verwaltungsgerichtshof zieht in Erwägung:

1. a) Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zur Beurteilung der vorliegenden Angelegenheit ergibt sich aus Art. 114 Abs. 1 lit. c des Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG, SGF 150.1).
- b) Der Beschwerdeführer wohnt im Altquartier und wird von den Lärmimmissionen der hier strittigen Musikveranstaltungen mehr als jedermann betroffen. Damit die Beschwerdebefugnis gegeben ist, muss aber auch ein aktuelles praktisches Interesse an der Prüfung der Beschwerde vorliegen (Art. 76 lit. a VRG). Eine Prüfung der Beschwerde wird trotz Wegfalls des aktuellen praktischen Interesses vorgenommen, wenn sich eine gerügte Rechtsverletzung jederzeit wiederholen könnte und eine rechtzeitige gerichtliche Überprüfung wegen der Verfahrensdauer im Einzelfall kaum je möglich wäre. Vorausgesetzt ist, dass sich die aufgeworfenen Fragen jederzeit unter gleichen oder ähnlichen Umständen wieder stellen können und dass an deren Beantwortung wegen der grundsätzlichen Bedeutung ein hinreichendes öffentliches Interesse besteht (RENÉ RHINOW / HEINRICH KOLLER / CHRISTINA KISS, Öffentliches Prozessrecht und Justizverfassungsrecht des Bundes, Basel 1996, N 1218). Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall gegeben. Die Musikveranstaltungen haben bereits stattgefunden, mithin wurde der angefochtene Entscheid vollstreckt. Sie sollen aber offenbar im nächsten Sommer am selben Ort und unter ähnlichen Bedingungen wie im Jahre 2006 (und den Jahren zuvor) stattfinden. Bis die Beschwerdeverfahren abgeschlossen sind,

wird die Bewilligung regelmässig abgelaufen sein. Der Beschwerdeführer hat daher ein schutzwürdiges Interesse daran, dass noch über die Rechtmässigkeit der Bewilligung für das Jahr 2006 und damit zugleich über die grundsätzliche Zulässigkeit dieser Veranstaltung entschieden wird (Entscheid des Bundesgerichts vom 11. Oktober 2006, 1A.39/2004, 1P.117/2004; ALFRED KÖLZ / JÜRIG BOSSHART / MARTIN RÖHL, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. A., Zürich 1999, § 21 N 25 mit Hinweisen).

- c) Auf die im Übrigen form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist nach dem Gesagten einzutreten.
2. a) Der Beschwerdeführer wirft dem Oberamtmann des Saanebezirks Befangenheit vor beziehungsweise stellt dessen Unvoreingenommenheit in Frage. Zur Begründung bringt er vor, dass sich einige Gemeinden des Saanebezirks zur Vereinigung "Coriolis" (= "association de communes pour la promotion des activités culturelles") zusammengeschlossen hätten, die vom Oberamtmann präsiert werde. Der Oberamtmann könne nicht zugleich die "Coriolis" präsidieren, welche zum Ziel habe, kulturelle Aktivitäten zu fördern, und über eine Einsprache gegen den Genehmigungsentscheid für die Durchführung einer kulturellen Veranstaltung befinden. Diese Ämterkumulation führe zu einer Befangenheit.

Der Oberamtmann wertet den Einwand des Beschwerdeführers als völlig unbegründet. Das BBI sei seit Jahren im Genuss einer betragsmässig gleich hohen, so genannten ordentlichen Subvention der "Coriolis". Diese Subvention unterliege keiner neuen Bewertung und keinem neuen Entscheid des Direktionskomitees.

- b) Der Anspruch auf Unbefangenheit ist formeller Natur, weshalb ein unter Missachtung von Ausstandsvorschriften zustande gekommener Entscheid unabhängig von seiner rechtlichen Richtigkeit aufzuheben ist. Ausnahmen werden allenfalls dann in Kauf genommen, wenn der Verfahrensverstoss geringes Gewicht hat und ein Einfluss auf den Inhalt der Entscheidung als ausgeschlossen erscheint (Entscheid des Bundesgerichts vom 14. Februar 1997 *in* ZBI 99/1998, S. 289 ff. E. 4 mit Hinweisen).

Nach Art. 21 Abs. 1 VRG muss eine Person, die eine Angelegenheit zu instruieren, einen Entscheid zu treffen oder dabei mitzuwirken hat, von Amtes wegen oder auf Antrag in den Ausstand treten, unter anderem wenn sie in anderer Eigenschaft früher in der Sache tätig war (lit. c) oder andere ernsthafte Gründe Zweifel an ihrer Unparteilichkeit aufkommen lassen können (lit. f). Die Person, auf die ein Ausstandsgrund zutrifft, muss unverzüglich in den Ausstand treten (Art. 22 Abs. 1 VRG). Die Partei, die den Ausstand ver-

langen will, muss ihr Gesuch stellen, sobald sie vom Ausstandsfall Kenntnis erhält (Art. 22 Abs. 2 VRG). Persönliche Befangenheit ist anzunehmen, wenn Umstände vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit eines Behördenmitglieds zu erwecken. Solche Umstände können entweder in einem bestimmten persönlichen Verhalten oder in gewissen funktionellen und organisatorischen Gegebenheiten begründet sein (KÖLZ / BOSSHART / RÖHL, § 5a N 11).

- c) Dass der Oberamtmann als Beschwerdeinstanz gehandelt hat und gleichzeitig als Präsident der "Coriolis" tätig ist, trifft zu. Die Frage, ob sich daraus Anhaltspunkte für eine Befangenheit ergeben können, ist hier aber nicht zu prüfen, weil der Vorwurf der Befangenheit erst mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde und somit verspätet erhoben worden ist. Der Beschwerdeführer wusste seit längerer Zeit über die beiden erwähnten Tätigkeiten des Oberamtmannes Bescheid. In seinem Brief vom 5. August 2005 an den Oberamtmann hat er auf diesen Umstand hingewiesen, ohne, auch nicht sinngemäss, einen Antrag auf Ausstand zu stellen. Ebenfalls im vorliegenden Verfahren wird hinsichtlich einer angeblichen Befangenheit kein eigentliches Begehren gestellt. Der Einwand des Beschwerdeführers ist somit unzulässig.
3. a) Weiter beschuldigt der Beschwerdeführer den Oberamtmann der Rechtsverweigerung. Im Jahre 2005 hätte er gegen die Bewilligung des Bollwerkfestivals keine Einsprache erhoben, weil jenes von 2004, im Gegensatz zu den in den vorangegangenen Jahren durchgeführten Veranstaltungen, vom Lärmpegel her gesehen einigermaßen erträglich gewesen sei. Die Organisatoren hätten sich aber im Jahre 2005 nicht an die Bewilligungsaufgaben gehalten und auch die Nachbarschaft nicht respektiert. Er hätte deshalb am 5. August 2005 beim Oberamtmann Anzeige erstattet, die bis heute nicht behandelt worden sei. Damit sei ihm ein wichtiges Argument für seine Einsprache entzogen worden. Die Verstösse der Organisatoren des BBI im Jahre 2005 gegen die Bewilligung des Gemeinderates seien somit nicht aktenkundig und könnten mehr als ein Jahr zurück auch nicht mehr durch die Kantonspolizei bestätigt werden.

Der Beschwerdeführer beanstandet auch den Umstand, dass die Bewilligung des Gemeinderats erst am 25. April 2006, knapp zwei Monate vor dem eigentlichen Beginn des Festivals, im Amtsblatt veröffentlicht worden sei. Er hätte seine Beschwerde fristgerecht am 29. Mai 2006 eingereicht und der nun hier angefochtene Entscheid sei am 28. Juni 2006, zwei Tage nach Beginn des BBI, gefällt worden. Diese Chronologie belege, dass das Einreichen einer Beschwerde sowohl gegenstandslos wie auch wirkungslos sei. Zwischen dem Einreichen der Beschwerde und dem Start des Festivals stehe nicht ausreichend Zeit zur Verfügung, die Einsprachen fundiert zu prüfen und zu behandeln, und auch kein Spielraum, allfällige Korrekturen am Programm

und/oder an den Durchführungszeiten vorzunehmen. Als Anwohner werde man vor ein "fait accompli" gestellt und um seine Rechte geprellt. Besonders stossend finde er, dass der Gemeinderat eine Bewilligung erteilte, ohne Kenntnis vom Programm der Durchführung 2006 gehabt zu haben. Der Gemeinderat toleriere seit Jahren die ungenügende Planung der Organisatoren, erteile ihnen eine "carte blanche" für die Durchführung des Programms und beschneide das Recht der Anwohner massiv und unverhältnismässig.

- b) Die Behörde hat innert Frist zu entscheiden und jeden überspitzten Formalismus zu unterlassen (Art. 8 Abs. 3 VRG). Wenn eine untere Behörde einen Entscheid verweigert oder verzögert, kann eine Partei jederzeit bei der vorgesetzten Behörde oder bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde führen (Art. 111 Abs. 1 VRG). Erachtet die obere Behörde die Beschwerde als begründet, so entscheidet sie in der Sache anstelle der unteren Behörde. Diese bleibt jedoch für die Entscheidung zuständig, solange sie ihre Bemerkungen zur Beschwerdeschrift nicht abgeschickt hat (Art. 111 Abs. 2 VRG). Gestützt auf Art. 112 VRG kann jedermann jederzeit der oberen Behörde Tatsachen anzeigen, die im öffentlichen Interesse ein Einschreiten gegen eine ihrer Dienst- oder Aufsichtsgewalt unterstehende Behörde erfordern (Abs. 1). Der Anzeiger hat keine Parteirechte. Die Behörde teilt ihm jedoch mit, ob sie aufgrund der Aufsichtsbeschwerde etwas veranlasst hat oder nicht (Abs. 2).

Rechtsverweigerung liegt vor, wenn eine Behörde in einer Sache keine Verfügung erlassen oder die Sache nicht behandeln will, obwohl sie dazu verpflichtet wäre. Von einer Rechtsverzögerung wird gesprochen, wenn eine zum Handeln verpflichtete Behörde ein Verfahren ungebührlich verschleppt (KÖLZ / BOSSHART / RÖHL, Vorbem. ad §§ 19 - 28 N 46 und 47; THOMAS MERKLI / ARTHUR AESCHLIMANN / RUTH HERZOG, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, 1997, Art. 49 N 64 und 66; VPB 65.15 E. 2a).

Die Rechtsverweigerungs- und Rechtsverzögerungsbeschwerde kann nach Art. 111 Abs. 1 VRG jederzeit erhoben werden. Eine Verfügung als Anfechtungsobjekt ist bei dieser Beschwerdeform nicht notwendig. Das Bundesrecht fingiert im unrechtmässigen Verweigern oder Verzögern einer Verfügung eine Verfügung (Art. 97 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943 [OG, SR 173.110]; KÖLZ / BOSSHART / RÖHL, Vorbem. ad §§ 19-28 N 49 zu; MERKLI / AESCHLIMANN / HERZOG, Art. 49 N 67).

- c) aa. Die Frage, ob mit der Anzeige vom 5. August 2005 eine Verfügung verlangt wird und der Oberamtmann sich weigert, eine solche zu erlassen, kann offen bleiben, weil das Verwaltungsgericht zur Beurteilung einer Rechtsverweigerungs-/Rechtsverzögerungsbeschwerde nicht zuständig ist. Aus

Art. 111 Abs. 1 VRG ist zu schliessen, dass eine solche Beschwerde nicht von der Rechtsmittelinstanz zu behandeln ist, die zuständig wäre, wenn die Verfügung ordnungsgemäss ergangen wäre, sondern von der vorgesetzten Behörde oder der Aufsichtsbehörde. Nach Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. November 1975 über die Oberamtmänner (SGF 122.3.1) ist der Oberamtmann unmittelbar dem Staatsrat und seinen Direktionen unterstellt (siehe auch Botschaft des Staatsrates vom 18. März 1975 zum Gesetz über die Oberamtmänner *in* Amtliches Tagblatt der Sitzungen des Grossen Rates des Kantons Freiburg, TGR, 1975 S. 376 und 384). Vor diesem Hintergrund ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde als Rechtsmittel gegen Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, soweit sich die Sache gegen einen Oberamtmann bezieht, ausgeschlossen; das Verwaltungsgericht darf weder als vorgesetzte Behörde noch als Aufsichtsbehörde über die Oberamtmänner tätig sein. Demnach ist auf den Einwand, der Oberamtmann hätte die Anzeige vom 5. August 2006 nicht behandelt, nicht einzutreten.

bb. Grundsätzlich soll dem Rechtsuchenden aus dem Einreichen seiner Eingabe bei einer unzuständigen Behörde kein Nachteil erwachsen (MERKLI / AESCHLIMANN / HERZOG, Art. 42 N 13; KÖLZ / BOSSHART / RÖHL, § 5 N 32). Aus diesem Grund bestimmt Art. 16 Abs. 2 VRG, dass eine Behörde, die eine andere als zuständig betrachtet, dieser ohne Verzug die Akten zuzustellen hat. Art. 28 Abs. 2 VRG erklärt denn auch den Zeitpunkt der Einreichung bei der unzuständigen Behörde als für das Einhalten der Fristen massgebend. Hier besteht indes keine Veranlassung, die Eingabe des Beschwerdeführers an den Staatsrat oder an eine Direktion weiterzuleiten. Denn eine Beschwerde wegen Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung ist an keine Frist gebunden und kann mithin jederzeit erhoben werden. Somit ist es dem Beschwerdeführer unbenommen, bei der zuständigen Stelle mit einer neuen Rechtsverweigerungs- oder Rechtsverzögerungsbeschwerde vorstellig zu werden. Damit wird nicht etwa unterstellt, dass der Oberamtmann der Anzeige vom 5. August 2005 überhaupt Folge geben muss.

- d) Der zweite Vorwurf, der Gemeinderat und der Oberamtmann hätten das Verfahren, das zum hier angefochtenen Entscheid führte, nicht innert beförderlicher Frist erledigt, ist offensichtlich unbegründet. Der Oberamtmann hatte nicht einmal 30 Tage benötigt, um seinen Entscheid zu fällen. Im Übrigen gibt es keine Handhabe, mit welcher das BBI verpflichtet werden könnte, sein Gesuch bis spätestens zu einem bestimmten Termin einzureichen. Sollte es auch inskünftig nicht möglich sein, vor Veranstaltungsbeginn das Beschwerdeverfahren abzuschliessen, können, von Amtes wegen oder auf Antrag hin, im Rahmen der aufschiebenden Wirkung und/oder von vorsorglichen Massnahmen die notwendigen Anordnungen getroffen werden.

- e) Somit erweisen sich die Rechtsbegehren 2 und 3 als unbegründet. Die Anfangs- und Schlusszeiten sowie das Rahmenprogramm waren vorgängig bekannt beziehungsweise im Genehmigungsentscheid der Gemeinde festgehalten. Auch haben Gemeinderat und Oberamtmann in ihren Entscheiden die einzuhaltenden Lärmwerte ausdrücklich festgelegt.
4. Nach Auffassung des Beschwerdeführers habe der Oberamtmann einen Entscheid von Michel Chevalley, Oberamtmann des Vivisbachbezirks, nicht berücksichtigt. Dieser habe am 21. Oktober 2005 einen Entscheid betreffend die "Jazz-Parade Freiburg" gefällt und dabei festgehalten, dass bei der Erteilung von Bewilligungen für Anlässe dem Ruhebedürfnis der Anwohner Rechnung zu tragen sei. Aus diesem Grund habe er beschlossen, dass die Durchführungszeiten am Abend zu korrigieren und das Ende der Veranstaltungen früher am Abend anzusetzen seien. Der Beschwerdeführer führt dazu auch aus, dass die Organisatoren des BBI ihre Anlässe in einem Quartier durchführten, das über einen höheren Anteil an Wohnungen verfüge als rund um den Pythonplatz, wo die "Jazz-Parade Freiburg" stattfindet. Trotzdem habe der Gemeinderat eine Bewilligung für Aktivitäten bis spät in die Nacht erteilt. Das sei stossend und schenke weder dem Entscheid vom 21. Oktober 2005 noch dem erhöhten Anteil der Wohnzone - und damit der dichteren Nähe der Anwohner zu den Aufführungen - Beachtung.

Der Oberamtmann des Saanebezirks ist nicht an den Entscheid vom 21. Oktober 2005 gebunden, umso weniger als dieser nicht rechtskräftig, sondern Gegenstand von zwei Verwaltungsgerichtsbeschwerden ist (3A 05 213 / 2A 05 214). Sollte der Beschwerdeführer im Übrigen mit seinem Einwand eine rechtsungleiche Behandlung geltend machen wollen, kann er nicht gehört werden. Die Behörde verletzt das Gleichbehandlungsgebot nämlich nur dann, wenn sie zwei tatsächlich gleiche Situationen rechtlich unterschiedlich beurteilt (Art. 8 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 [BV, SR 101]; ULRICH HÄFELIN / GEORG MÜLLER / FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. A., Zürich 2006, N 508). Davon kann im vorliegenden Fall nicht die Rede sein. Das BBI organisierte im Jahre 2006 drei Musikkonzerte und einen Tanzabend, während bei der "Jazz-Parade Freiburg" an 13 Tagen bis Mitternacht Konzerte stattfinden; die Hintergrund-/Stimmungsmusik ist freitags und samstags bis 01.45 Uhr gestattet. Auch ist das Bollwerk ein rundum geschlossener Raum und nur nach oben geöffnet; hingegen weist die "Jazz-Parade Freiburg" eine offene Bühne auf und befinden sich dort Zuschauer, die viel zahlreicher sind als im Bollwerk, ebenfalls auf einem offenen Platz. Die zwei Veranstaltungen lassen sich somit nicht vergleichen.

5. Der Beschwerdeführer behauptet, dass die nächtlichen Ruhestörungen und das Nichteinhalten der Ausnahmegenehmigungen durch die Verantwort-

lichen des BBI den Behörden (Oberamtmann, Kantonspolizei, Untersuchungsrichter usw.) bekannt seien und dass Anwohner das Altquartier wegen der nächtlichen Ruhestörungen verlassen hätten. Trotzdem würden die Organisatoren des BBI von der Gemeinde eine grosszügige Unterstützung und eine "Carte blanche" erhalten. Das Nichteinhalten von Auflagen oder das Überschreiten von Grenzen werde nicht geahndet und führe zu keinerlei Sanktionen. Dieses Verhalten stelle eine Rechtsungleichheit dar. Wenn er sich als Hauseigentümer oder Automobilist nicht an Auflagen und Bestimmungen halte, werde er gebüsst, strenger kontrolliert und im Wiederholungsfall müsse er gar mit dem Entzug einer Bewilligung rechnen. Das Verhalten der Behörden würde in Analogie für das Baurecht bedeuten, dass ein Bauherr im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens in der Stadt keine Baupläne mehr beizubringen habe. Es würde genügen, wenn er sich an die durch den Gemeinderat gesetzten Rahmenbedingungen (Ausnutzungsziffer, Abstand zur Nachbarschaft) halte. Tue er dies nicht und reiche er für einen weiteren Bau erneut eine Eingabe ein, so würde der Gemeinderat diese ohne Vorbehalt erneut genehmigen.

Dieser Einwand ist haltlos. Der Beschwerdeführer hat als einziger Bewohner gegen das BBI 2006 Beschwerde erhoben. Auch unterlässt er es zu belegen, dass und gegebenenfalls welche Bewohner das Altquartier verlassen hätten. Ausserdem haben die Behörden sehr wohl Massnahmen verfügt. So wurden Bussen ausgesprochen, die Spielzeiten festgelegt und Pflichten hinsichtlich des Lärms angeordnet. Dass das BBI von der Gemeinde finanziell unterstützt wird, ist eine politische Frage, auf die hier nicht einzutreten ist.

6. a) Der Beschwerdeführer stösst sich an der Anzahl Veranstaltungen im Bollwerk. Jedes Jahr beherberge das Bollwerk von etwa Mitte April bis Ende September verschiedene Anlässe. Dazu kämen Veranstaltungen in der näheren Umgebung, von welchen die Anwohner des Altquartiers durch die Parkplatzsuchenden und den Spätheimkehrern in ihrer abendlichen und nächtlichen Ruhe gestört würden. Häufig würden die erlaubten Zeiten überschritten und die Tage, an welchen Aufbau- und Abbauarbeiten durchgeführt werden, würden nicht einberechnet und dauerten ebenfalls zum Teil bis in die frühen Morgenstunden. Die Anwohner müssten in den Sommermonaten etwa 50 bis 60 Tage beziehungsweise Nächte massiv eingeschränkte Ruhezeit ertragen, weil die Gemeinde Ausnahmegewilligungen für eine "musique d'ambiance" bis 02.00 Uhr erteile und dies nicht in einem geschlossenen Raum, sondern im Freien. Ausserdem würden den Anwohnern die Ruhezeit über den Mittag vorenthalten. Die Verantwortlichen der Gemeinde beurteilten jede Veranstaltung als Einzelfall und würden sehr grosszügig mit den Ausnahmeregelungen umgehen. Dabei gerate in Vergessenheit, dass die Anwohner durch das Gewähren von Sonderbewilligungen um die Ruhephasen geprellt würden und zwar über mehrere Monate hinweg. Diese Handhabung

könne nicht im Sinne des Gesetzgebers sein und widerspreche auch gesetzlich festgehaltenen Prinzipien zur Ruhezeit und dem Lärmschutzgesetz.

- b) Aus den Akten ergibt sich, dass im Jahre 2006 im Bollwerk nebst dem BBI noch vier Veranstaltungen stattfanden:

- am 21. Mai ein Konzert des Gesangschors "de la Madeleine";
- vom 29. Mai bis 9 Juni die Ausstellung "mini et MAXI Beaux-arts";
- vom 20. Juli bis 23. August "Open Air Cinéma";
- am 9. und 10. September Veranstaltung der "Association pour la Défense des Intérêts du Quartier d'Alt".

Im Jahre 2005 gab es eine Veranstaltung weniger.

Die Zahl Veranstaltungen kann im Gegensatz zur Meinung des Beschwerdeführers nicht als übermässig hoch bezeichnet werden. Auch dürften eine Ausstellung und ein Gesangschor kaum übermässig Lärm verursachen; jedenfalls behauptet der Beschwerdeführer nichts Gegenteiliges. Somit erweist sich auch Rechtsbegehren 4 als unbegründet.

7. Die Anträge 5 und 6 sind ebenfalls abzuweisen. Es dürfte unverhältnismässig sein, für drei Konzerte und eine Tanzveranstaltung solche Installationen einrichten zu lassen. Immerhin hat sich die Gemeinde solche Massnahmen zu überlegen, falls sich die Organisatoren des BBI weiterhin über Anordnungen hinwegsetzen (vgl. unten E. 8).
8. In Anlehnung an den Entscheid des Bundesgerichts vom 11. Oktober 2004 (1A.39/2004, 1P.117/2004, veröffentlicht in URP 2005 S. 40 ff.) sind zum vorliegenden Fall folgende Bemerkungen anzubringen.
- a) Den Vorinstanzen ist insofern zuzustimmen, dass das Bollwerk als ortsfeste Anlage im Sinne von Art. 7 Abs. 7 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG, SR 814 01) und von Art. 2 Abs. 1 der Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV, 814.41) zu qualifizieren ist. Indes können die Belastungsgrenzwerte in den Anhängen der LSV auf Lärm der vorliegend streitigen Art (Musik und menschlicher Verhaltenslärm) weder unmittelbar angewendet noch sinngemäss herangezogen werden. Auch die SLV ist nicht einschlägig, da es vorliegend nicht um den Schutz des Publikums vor Gesundheitsschäden, sondern um den Schutz der Anwohner vor übermässigem Aussenlärm geht. Ebenso wenig kommt die Richtlinie des "Cercle Bruit Suisse Romande: Détermination et évaluation des nuisances sonores liées à l'exploitation des établissements publics" vom 10. März 1999 zur Anwendung, da es nicht um die Beurteilung von Gaststättenlärm geht.

b) aa. Soweit die Ausführungen des Beschwerdeführers zutreffen und der Betrieb des BBI mehr als nur geringfügige Störungen verursacht, ist dieser auf Erleichterungen nach Art. 25 Abs. 2 USG und Art. 7 Abs. 2 LSV angewiesen. Solche Erleichterungen sind vorgesehen für Anlagen, an denen ein überwiegendes öffentliches, namentlich auch raumplanerisches Interesse besteht und für welche die Einhaltung der Planungswerte zu einer unverhältnismässigen Belastung führen würde (ROBERT WOLF, *in* Kommentar zum Umweltschutzgesetz, Art. 25 N 76 ff.).

bb. Die Veranstaltungen des BBI finden seit 1983 statt und gehören zum festen Bestandteil des kulturellen Lebens in der Stadt. Alljährlich ziehen sie ein grosses Publikum an. Sie entsprechen somit einem Bedürfnis und liegen deswegen im öffentlichen Interesse. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass das BBI von der Stadt und den umliegenden Gemeinden im Rahmen des Verbandes "Coriolis" finanziell unterstützt wird.

cc. Aber auch vor diesem Hintergrund muss eine Veranstaltung dem Ruhebedürfnis der Anwohner genügend Rechnung tragen. Der Beschwerdeführer ist der Auffassung, dass trotz der vom Gemeinderat und vom Oberamtmann verfügten Anordnungen dieses Wohlbefinden erheblich gestört werde. Für die Beurteilung einer solchen Situation hat das Bundesgericht im Entscheid vom 11. Oktober 2004 Folgendes ausgeführt: *"Die Lärmschutzvorschriften des Umweltschutzgesetzes sind in erster Linie zugeschnitten auf Geräusche, die als unerwünschte Nebenwirkungen einer bestimmten Tätigkeit auftreten. Diese können grundsätzlich mit geeigneten Massnahmen an der Quelle reduziert werden, ohne dass dadurch die entsprechenden Tätigkeiten als solche in Frage gestellt werden. Daneben gibt es jedoch auch Geräusche, welche den eigentlichen Zweck einer bestimmten Aktivität ausmachen. Dazu gehört namentlich die Veranstaltung von Konzerten im Freien. Solche Lärmemissionen können nicht völlig vermieden und in der Regel auch nicht in der Lautstärke wesentlich reduziert werden, ohne dass zugleich der Zweck der sie verursachenden Tätigkeit vereitelt würde. Derartige Lärmemissionen als unnötig und unzulässig zu qualifizieren, würde implizieren, die betreffende Tätigkeit generell als unnötig zu betrachten. Die Rechtsprechung hat im Allgemeinen solche Emissionen zwar aufgrund des Umweltschutzgesetzes beurteilt, aber zugleich unter Berücksichtigung des Interesses an der Lärm verursachenden Tätigkeit diese nicht völlig verboten, sondern bloss einschränkende Massnahmen unterworfen. Da eine Reduktion der Schallintensität meist den mit der betreffenden Tätigkeit verfolgten Zweck vereiteln würde, bestehen die emissionsbeschränkende Massnahmen in der Regel nicht in einer Reduktion des Schallpegels, sondern in einer Einschränkung der Betriebszeiten. Dabei ist eine Interessenabwägung vorzunehmen zwischen dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung und dem Interesse an der lärmverursachenden Tätigkeit. ... Bei dieser Interessenabwägung steht den örtlichen Behörden ein gewisser Beurteilungsspielraum zu, soweit es sich um Anlässe mit*

lokaler Ausprägung oder Tradition handelt ... ; zudem legt sich das Bundesgericht Zurückhaltung bei der Würdigung örtlicher Verhältnisse auf, welche die Vorinstanz besser kennt als das Bundesgericht ...".

dd. Wie schon gesagt, werden im Bollwerk seit mehreren Jahren Veranstaltungen durchgeführt, die sehr beliebt sind und deswegen von vielen Leuten besucht werden. Dass dabei grosser Lärm verursacht wird, lässt sich nicht abstreiten und ist im Übrigen durch die Akten belegt. Immerhin dürfte in den letzten Jahren eine gewisse Beruhigung eingetreten sein, ist der Beschwerdeführer doch noch der einzige, der sich wegen des Lärms beschwert. Allgemein kann das Altquartier auch nicht als ausgesprochen ruhiges Wohnviertel bezeichnet werden. In der Nähe des Bollwerks befinden sich die Orientierungs- und die Berufsschulen, die tagtäglich von mehreren hundert Schülern besucht werden. Zudem gibt es dort verschiedene Geschäfte sowie öffentliche Gaststätten und Parkplätze. Das Quartier ist somit Gewerbe- und Verkehrslärm ausgesetzt.

ee. Im Rahmen der Interessenabwägung zwischen dem Ruhebedürfnis der Anwohner und dem öffentlichen Interesse an den Veranstaltungen im Bollwerk muss hervorgehoben werden, dass nur an 12 Tagen Musik gespielt werden darf. Das muss den Bewohnern des Altquartiers zuzumuten sein. Immerhin hat die Gemeinde aber dafür zu sorgen, dass ihre Auflagen rigoros eingehalten werden. Es kann nicht angehen, dass sich die Organisatoren des BBI über die Auflagen hinwegsetzen und sogar die Polizei an ihrer Arbeit hindern. Die Gemeinde hat bei Widerhandlungen die nötigen Massnahmen zu treffen, schlimmstenfalls weitere Aufführungen zu verbieten. Dass sie dabei die Hilfe der Polizei und der Mitarbeiter des Amtes für Umweltschutz, Sektion Lärm, beanspruchen kann, um die Immissionen für die Anwohnerschaft möglichst gering zu halten, versteht sich von selbst. Im Übrigen hat sie in ihrem Entscheid festgehalten, dass Lärmmessungen durchgeführt werden. Allenfalls hat sie zu überlegen, ob die Installation einer Dezibel-Messanzeige, die während der Konzerte permanent online die Lärmbelastungen vor Ort anzeigt, angebracht ist.

9. Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass ein klares öffentliches Interesse an der Durchführung des BBI besteht. Die Bewohner des Altquartiers müssen die Lärmbelästigungen in Kauf nehmen. Nach Ansicht des Gerichts haben aber die vorinstanzlichen Behörden mit ihren einschränkenden Massnahmen ein Ausgleich zwischen dem Ruhebedürfnis der Anwohner und dem Interesse an den kulturellen Veranstaltungen im Bollwerk gefunden. Zudem sind die Bewohner den grössten Teil des Jahres von anderen lärmintensiven Veranstaltungen verschont. Schliesslich obliegt es der Gemeinde für die Durch-

setzung und Respektierung ihrer Auflagen zu sorgen und nötigenfalls Massnahmen zu treffen. Somit ist die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

305